



Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/186/147

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Alexander Dierks
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Dresden, 19. Januar 2026

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD-Fraktion)
Drs.-Nr.: 8/5098
Thema: Aktivitäten und Straftaten von "Extinction Rebellion" in Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Am 11.12.2025 haben laut Medienangaben „16 Aktivisten“ der Gruppierung „Extinction Rebellion“ am Vormittag die Kreuzung auf dem Fritz-Foerster-Platz in Dresden blockiert¹.

¹<https://www.tag24.de/dresden/lokales/dresden-autofahrer-muessen-warten-klimaaktivisten-blockieren-kreuzung-3447887>

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung bezüglich der Aktivitäten der Gruppierung „Extinction Rebellion“, bzw. Personen die der Gruppierung zugeordnet werden, in Sachsen im Zeitraum 2020 bis 2025? (Bitte jahresweise aufschlüsseln nach Datum, Veranstaltungsart- und Ort, Teilnehmerzahl, Anzahl der Anhänger der Gruppierung.)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Straftaten und Ordnungswidrigkeiten wurden im Zusammenhang mit den Aktivitäten gemäß Ziffer 1 erfasst? (Bitte aufschlüsseln nach Tattag, Tatort, Delikt.)

Frage 3:

Erhielt die Gruppierung „Extinction Rebellion“ Zuwendungen oder sonstige Unterstützungsleistungen (auch in Form von Raumüberlassungen oder ähnlichem) vom Freistaat Sachsen oder anderen öffentlich-rechtlichen Stellen in Sachsen und wenn ja, wann und in welchem Umfang?



Frage 4:

Erfolgte oder erfolgt in Sachsen eine Beobachtung der Gruppierung „Extinction Rebellion“ durch das Landesamt für Verfassungsschutz?

Frage 5:

Wie viele Personen, die als zur Gruppierung „Extinction Rebellion“ zugehörig betrachtet werden können, gehören auch einer als extremistisch eingestuften Gruppierung an bzw. sind mit einer solchen Gruppierung vernetzt/im Austausch? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl, Name und Ort der extremistischen Gruppierung.)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstige Vorkommnisse werden in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung unter dem jeweiligen Vorgangstyp dokumentiert. Die bundesweit abgestimmten Richtlinien zur Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) bzw. zur Statistik der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) sehen nicht vor, festgestellte Vorkommnisse gezielt nach bestimmten Gruppierungen zu registrieren. Dementsprechend ist auch eine diesbezügliche systematische Erfassung in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung nicht vorgesehen. Auch der Umstand, dass eine tatverdächtige bzw. betroffene Person einer entsprechenden Gruppierung angehört, wird regelmäßig nicht erfasst. Im Ergebnis ist daher weder aus der polizeilichen Vorgangsbearbeitung, noch aus der PKS bzw. PMK eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung möglich. Über die PKS und die PMK hinausgehend bestehen in der sächsischen Polizei auch keine sonstigen Sammlungen bzw. Sonderauswertungen zu den fragerelevanten Personen sowie Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Vorkommnissen.

Soweit sich die Fragen auf Erkenntnisse des Verfassungsschutzverbundes beziehen, stehen der Beantwortung der Fragestellungen gesetzliche Regelungen gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen entgegen. Denn das Staatsministerium des Innern und das Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen unterrichten die Öffentlichkeit gemäß § 28 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 2 Absatz 1, § 3 Absatz 1 SächsVSG. Insoweit ist die Befugnis zur Berichterstattung auf erwiesen extremistische Bestrebungen beschränkt. Bei der Gruppierung „Extinction Rebellion“ handelt es sich nicht um eine solche Bestrebung.

Darüber hinaus liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Schuster".

Armin Schuster